

# RS Vwgh 2002/10/9 2000/04/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

VStG §51e Abs3 Z1;

## Rechtssatz

Da der Inhalt des Wiederaufnahmeantrages erkennen lässt, dass der darin behauptete Wiederaufnahmegrund nicht vorliegt, war es nicht rechtswidrig, wenn der unabhängige Verwaltungssenat keine mündliche Verhandlung durchführte. Die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag erforderte nämlich keine Sachverhaltsfeststellungen (vgl. § 51e Abs. 3 Z 1 VStG; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze Band II, zweite Auflage 2000, Seite 1030, Anm. 10).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000040077.X01

## Im RIS seit

20.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)